

Intelligenz- und Wochenblatt

für

Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Nº 72.

Mittwoch, den 10. September.

1856.

Bekanntmachung.

Da neuerdings wiederholt wahrzunehmen gewesen, daß die Vorschrift in § 11 der Ausführungsverordnung vom 15. März 1851 zu dem Gesche vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, sowohl von Seiten einzelner Beteiligten selbst, als auch von Seiten mancher Behörden nicht immer gehörig beachtet worden ist, so wird hiermit zur Nachachtung in Erinnerung gebracht, daß nach § 11 der nurgedachten Verordnung der auf die Erlegung und Zurückzahlung von Zeitungsbeautiven bezügliche Schriftenwechsel mit der Cassenverwaltung des Ministeriums des Innern und alle von dieser oder an sie ausgestellte Quittungen kosten- und stempelfrei sind.

Diese Bekanntmachung ist nach § 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 in alle daselbst bezogene Zeitschriften aufzunehmen.

Dresden, den 29. August 1856.

Ministerium des Innern.

Freiherr von Beust.

Lehmann, S.

Bekanntmachung

Alle diejenigen Bedürftigen, welche kein Almosen erhalten und bei der am Erntefeste
künftigen Sonntag, den 14. Septbr. a. c.,
wie gewöhnlich stattfindenden Vertheilung in der Kirche berücksichtigt sein wollen, haben sich
Sonnabend, den 13. Septbr.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

an Rathserpeditionsstelle anzumelden.

Frankenberg, den 8. September 1856.

Der Stadtrath.
Stöckel, Brgrmstr.

Diebstahl.

Am 28. vorigen Monats, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, sind aus dem Fährhaus zu Merzdorf nach gewaltsamer Ebreitung desselben, die nachverzeichneten Gegenstände entwendet worden, was man zur Wiedererlangung der Sachen und Ermittelung der Thäter andurch bekannt macht. Es stahlt Frankenberg, am 6. September 1856.

Das Königliche Justizamt Frankenberg mit Sachsenburg,
In Stellvertretung
Dürigen, Act. am 1. September 1856, und dasselbe
Verzeichniß der gestohlenen Sachen:
1) ein eiserner Schnepperbügel; 2) eine aschgraue Unterziehblätter; 3) eine halbrunde Feile mit gedrehtem Hest; 4) eine kleinere dergleichen; 5) eine breite Feile mit gebrochenem Hest; 6) eine Holzraspel